

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
A-1010 Wien, Stubenring 2

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

## Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1010 Wien, Stubenring 2  
Telefon (0222) 513 15 33  
Telefax (0222) 513 15 33-150  
Postscheckkonto 1002.100  
BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien,

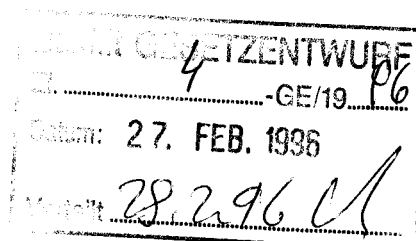
GZ 37.001/1-2/96

HS/C:Wo5/St/SUG 1996-02-26

Betrifft

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes

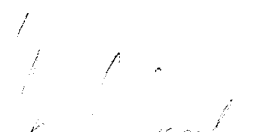
"Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996".



Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Klaus Voget)  
Präsident

  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

Anlage: erwähnt

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation (ÖAR)  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz,  
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden  
(Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)**

**Grundsätzliches:**

Obwohl der ÖAR die o.a. Gesetzentwürfe lediglich "zur Kenntnisnahme" übermittelt wurden, wird im folgenden eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben, ohne auf einzelne Artikel des Entwurfes näher einzugehen.

Die ÖAR begrüßt ausdrücklich die Intention, ältere Arbeitnehmer länger im Arbeitsprozeß zu halten und vor frühzeitiger (Zwangs)pensionierung zu schützen.

Die entsprechenden Vorschläge sind offensichtlich dem Behinderteneinstellungsgesetz nachempfunden. Folgerichtig sollte auch die Quotenregelung gesetzlich festgelegt werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgleichsbetrag wird als zu gering angesehen und sollte (wie auch im BEinstG) auf das Niveau des kollektivvertraglichen Mindestlohns angehoben werden.

Die ÖAR ersucht dringend, bei der Formulierung der endgültigen Gesetze

- auf die eingeschränkte Verweisungsmöglichkeit behinderter Arbeitnehmer (begünstigter Personen) Rücksicht zu nehmen und
- die höhere Zuverdienstmöglichkeit von Angehörigen behinderter Menschen bei Bezug von Notstandshilfe so wie bisher zu belassen.

Wien, im Februar 1996

